

### § 1 Gegenstand und Vertragsschluss

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis und die Zusammenarbeit des PP mit E.Q beim Vertrieb von Produkten aus dem Bereich der Energieversorgung, insbesondere von Energielieferverträgen im Wege der Vertragsvermittlung. Wesentlicher Bestandteil dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die besonderen Verhaltensregeln einzelner Produktgeber und Kooperationspartner (Anlagen VR), die Provisionsregelungen und deren Anhänge (Anhänge TP und EP) sowie die Anlage Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO in deren jeweils aktueller Form.

2. Das Vertragsverhältnis zwischen dem PP und E.Q beginnt mit Annahme des Antrags des PP auf Abschluss eines Poolpartnervertrages mit E.Q durch E.Q und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Antrag des PP liegt im Absenden des auf energie-maklerpool.de zur Verfügung gestellten Online-Formulars zur Registrierung als Poolpartner und stellt eine rechtsverbindliche Willenserklärung des PP dar.

3. PP erhält erst dann Zugang zu den im Rahmen der Zusammenarbeit zu nutzenden Portalen und Services, wenn alle von E.Q geforderten ergänzenden Dokumente vollständig und korrekt ausgefüllt bei E.Q eingegangen sind, von E.Q geprüft worden sind und E.Q den Antrag des PP auf Abschluss des Poolpartnervertrages angenommen hat.

### § 2 Aufgaben und Pflichten des PP

1. Der PP ist selbstständig tätig, handelt frei von Weisungen und ist nicht mit der ständigen Vermittlung von Geschäften im Sinne von §§ 84 ff. Handelsgesetzbuch betraut. Vielmehr wird ihm lediglich die Möglichkeit eingeräumt, eine Vermittlung nur gelegentlich, d.h. von Fall zu Fall, und immer nur dann vorzunehmen, wenn sich die Gelegenheit bietet, ein Geschäft zu vermitteln.

2. Die Tätigkeit des PP ist auf die Vermittlung von Geschäften beschränkt. Er ist nicht berechtigt, selbst rechtsverbindliche Erklärungen für und gegen E.Q sowie deren Produktpartner abzugeben. E.Q entscheidet frei über die Bearbeitung von Angebotsfragen und die Annahme von eingereichtem Neugeschäft. Insbesondere kann E.Q die Bearbeitung von Anfragen ablehnen, wenn Anträge und Anfragen unvollständig sind.

3. Der PP berät Kunden objektiv und unabhängig unter transparenter Darstellung aller Rahmenbedingungen und der jeweils geltenden Konditionen der vertriebenen Produkte und Dienstleistungen.

4. Der PP hat für seine Tätigkeit, wenn er von der Möglichkeit, Geschäft bei E.Q. einzureichen, Gebrauch macht, die ihm von E.Q zur Verfügung gestellten Unterlagen und Vertragsformulare in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Es ist dem PP nicht gestattet, die darin enthaltenen Beschreibungen, Konditionen und Geschäftsbedingungen zu ändern und/oder verfälscht darzustellen. Ausgefüllte Auftragsformulare und Datenerhebungsbögen wird der PP unverzüglich und vollständig in der von E.Q vorgeschriebenen Form an E.Q weiterleiten. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Datenerfassungs- und/oder Auftragsformulare wird E.Q nicht bearbeiten und dem PP zur Ergänzung bzw. Richtigstellung zurückgeben. Der PP ist verpflichtet, diese Formulare umgehend zu ergänzen bzw. zu korrigieren und unverzüglich erneut einzureichen. Für Schäden, die auf einer verzögerten Weiterleitung von Unterlagen beruhen, haftet der PP in vollem Umfang.

5. Soweit für die Bearbeitung von Kundenaufträgen erforderlich, gehört es zu den Aufgaben des PP, die benötigten Unterlagen und Informationen zur Energieversorgungssituation eines Kunden, insbesondere Energierechnungen, Energielieferverträge und ggf. eine vom Kunden unterzeichnete Vollmacht einzuholen und an E.Q zu übermitteln.

6. Der PP kann Dritten in Form von Untervertriebspartnern ein Untervertriebsrecht einräumen. Die Einschaltung Dritter bedarf der Zustimmung seitens E.Q. Will sich der PP Dritter bedienen, wird er E.Q auf Verlangen deren Personalien und Aufgabengebiet benennen.

Der PP wird nur zuverlässige Dritte einschalten und darauf achten, dass diese die Vorgaben des zwischen ihm und E.Q. geschlossenen Poolpartnervertrages nebst diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einhalten und diese Dritte entsprechend verpflichten. Der PP hat sicherzustellen, dass eingeschaltete Dritte die erforderliche Erlaubnis für eine gewerbliche Vermittlungstätigkeit haben. Die Einschaltung Dritter begründet kein Vertragsverhältnis zwischen den Dritten und E.Q.

7. Der PP verpflichtet sich, regelmäßig an den von E.Q und/oder deren Produktpartner angebotenen Schulungsmaßnahmen teilzunehmen, wenn er von der Möglichkeit, Geschäft bei E.Q. einzureichen, Gebrauch machen möchte. Der PP wird die von ihm in diesem Zusammenhang eingesetzten Mitarbeiter und Untervertriebspartner entsprechend verpflichten. E.Q kann den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen von der Teilnahme an den dazugehörigen Schulungen abhängig machen und dem PP gegebenenfalls das entsprechende Vertriebsrecht entziehen.

8. Der PP ist verpflichtet, geschultes Fachpersonal für Beratung und Verkauf zu beschäftigen sowie die allgemeinen und besonderen Vorgaben zu einzelnen Produkten einzuhalten. Er verpflichtet sich, insbesondere im Rahmen seiner werblichen Tätigkeit gegenüber dem Kunden klarzustellen, dass er nicht von dem örtlichen Stadtwerk bzw. im Auftrag des örtlichen Stadtwerkes oder in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Stadtwerk bzw. örtlichen Grundversorger tätig ist.

9. Der PP ist verpflichtet bei der Vermittlung von Geschäften und Produkten die Verhaltensvorgaben der jeweiligen Produktpartner zu befolgen. Diese Pflicht trifft den PP bzgl. der Regeln des jeweiligen Produktpartners immer dann, wenn der PP Kunden ein Produkt des jeweiligen Produktpartners anbietet und insbesondere, wenn der PP ein Geschäft über ein solches Produkt vermittelt. Gleiches gilt, wenn sich der PP zur Vermittlung Untervermittlern oder sonstigen Dritten bedient. Sind in den Verhaltensvorgaben Regelungen zur Unwirksamkeit von Vermittlungen und/oder dem Wegfall von Provisionsansprüchen geregelt, gehen diese Vorschriften den Regelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die Berücksichtigung der Verhaltensvorgaben der Produktgeber ergänzt die Regelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen lediglich und entbindet nicht von den hier genannten Pflichten. Die Verhaltensvorgaben der Produktgeber sind in den jeweiligen Verhaltensregeln (Anlagen VR) geregelt. E.Q gibt die jeweils aktuell gültige Fassung durch Veröffentlichung im geschützten Bereich eines Online-Portals oder mittels Versand an die E-Mailadresse des PP rechtzeitig vor Inkrafttreten einer Aktualisierung bekannt. Die jeweils geltenden Vorgaben in den Provisionsregelungen und deren Anhänge werden davon nicht berührt und geltend ergänzend.

10. Im Falle des Verstoßes gegen die dem PP auferlegten Pflichten haftet dieser gem. § 347 HGB bereits bei leichter Fahrlässigkeit für die entstandenen Schäden. Zudem vertritt der PP im Falle des Verstoßes gegen diese Pflichten auch ohne einen entstandenen Schaden sein Recht auf Provision aus den betroffenen Geschäften.

### § 3 Informations- und Nachweispflichten des PP

1. Veränderungen der für die Zusammenarbeit relevanten Umstände seitens des PP, insbesondere der im Rahmen der Selbstauskunft vom PP gemachten Angaben, hat der PP unverzüglich anzuzeigen.

2. Ist oder wird in Zukunft die Tätigkeit als Vermittler im Bereich der Energiewirtschaft nur mit besonderen hoheitlichen Genehmigungen und/oder besonderen Qualifikationen gestattet, wird der PP unaufgefordert die erforderlichen Nachweise gegenüber E.Q erbringen. Ferner wird der PP in seiner Vermittlungstätigkeit für E.Q nur aktiv, wenn dem PP diese Genehmigungen und/oder Qualifikationen vorliegen. Gleiches gilt für evtl. eingeschaltete Untervertriebspartner des PP.

3. Wird der PP oder ein an den PP angeschlossener Untervertriebspartner ohne die in Nr. 2 genannten Anforderungen tätig, stellt der PP E.Q von daraus entstehenden Schäden und daraus gegen E.Q entstehende Schadensersatzforderungen frei.

## § 4 Provisionen

1. Für rechtswirksame Geschäfte, die während der Laufzeit des Poolpartnervertrages durch die Vermittlungstätigkeit des PP zustande kommen, erhält der PP während des Bestands dieses Poolpartnervertrages eine Provision. Mit dieser Provision ist die gesamte Tätigkeit des PP einschließlich aller ihm dabei entstehenden Aufwendungen und einschließlich aller ihm dabei entstehenden Kosten etwaig von ihm eingesetzter Untervermittler abgegolten. Art und Höhe der Provision ist abhängig vom vermittelten Produkt und ggf. vom Energieverbrauch des betreffenden Kunden.

2. Die Einzelheiten zur Entstehung von Provisionsansprüchen, deren Höhe sowie den Auszahlungsmodalitäten werden in den Provisionsregelungen und deren Anhängen geregelt, welche in ihrer jeweils aktuellen Form Bestandteil des Poolpartnervertrages nebst dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. Maßgeblich für die geltende Fassung ist der jeweilige Zeitpunkt des Auftragseingangs bei E.Q.

3. Die jeweils geltenden Provisionsregelungen sowie deren Anhänge kann E.Q. ohne Angabe von Gründen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ändern sowie eine Staffelung nach Provisionsstufen vornehmen. Die Einstufung des PP gibt E.Q. diesem durch Mitteilung in Textform jeweils mit Wirkung für die Zukunft bekannt. Die jeweils aktuell gültige Fassung der Provisionsregelungen und deren Anhänge wird durch Veröffentlichung im geschützten Bereich eines Online-Portals oder mittels Versand an die E-Mailadresse des PP rechtzeitig vor Inkrafttreten einer Aktualisierung bekannt gegeben.

4. Geschäfte, die bereits vor der Änderung der Einstufung bzw. der Provisionsregelungen oder deren Anhängen erfolgreich bis zum Geschäftsabschluss vermittelt wurden, werden von der Änderung nicht erfasst. Im Falle einer Änderung der Sätze für Bestandsprovisionen bleiben die zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Energieliefervertrages zwischen dem betreffenden Kunden und einem vermittelten Energielieferanten geltenden Sätze für die Erstlaufzeit dieses Energieliefervertrages unberührt.

5. Sofern Bestandsprovisionen vereinbart sind, werden diese nur während des Bestands des Poolpartnervertrages und unter der Voraussetzung gewährt, dass das vermittelte Vertragsverhältnis zwischen dem Produktpartner und dem betreffenden Kunden weiterhin fortbesteht und der Kunde von dem vermittelten Energielieferanten tatsächlich beliefert wird.

6. E.Q. ist berechtigt, angemessene Stornoreserven einzubehalten und Provisions- und Rückzahlungsansprüche aus verschiedenen Geschäften auf einem Provisionskonto miteinander zu verrechnen. Die Abrechnung der einbehaltenen Stornoreserve erfolgt mit der nächsten gegenüber dem PP vorgenommenen Provisionsabrechnung nach der vom Produktpartner vorgenommenen Endabrechnung und endgültigen Auszahlung der für das betreffende Geschäft anfallenden Provision.

7. Die jeweils fälligen Provisionen werden im Wege der Gutschrift monatlich durch E.Q. abgerechnet und auf das vom PP angegebene Konto überwiesen. Einzelheiten zur Abrechnung und Auszahlungen regeln die speziellen Bedingungen zu den Provisionsregelungen ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Soweit PP Unternehmer ist und Umsatzsteuererklärungen abgibt, verstehen sich sämtliche Provisionen zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. E.Q. weist diese unter Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) bzw. der persönlichen Steuernummer (pers. Steuer-Nr.) des PP in der Gutschrift aus. Widerspricht PP dem gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer in der Gutschrift (z. B. Nichtunternehmer, Kleinunternehmer ohne Umsatzsteueroption), erfolgt kein zusätzlicher Ausweis der Umsatzsteuer auf die Provisionen.

9. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Abrechnung hat der PP spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird E.Q. bei Abrechnung besonders hinweisen.

## § 5 Vertraulichkeit

1. Der PP verpflichtet sich, während der Zusammenarbeit und zeitlich unbeschränkt darüber hinaus, über alle ihm bekannt gewordenen Unternehmensinterna und Unternehmensverbindungen von E.Q. Stillschweigen Dritten gegenüber zu bewahren. Der PP verpflichtet sich darüber hinaus, über die Höhe der jeweils vereinbarten Provisionssätze und erzielten Umsätze Stillschweigen Dritten gegenüber zu bewahren.

2. Die dem PP im Rahmen der Zusammenarbeit überlassenen Unterlagen und Verkaufsmittel jedweder Art und in jedweder Form bleiben im Eigentum von E.Q. bzw. der Produktpartner, sofern für den Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Der PP wird diese nach Beendigung des Poolpartnervertrages unaufgefordert zurückgeben bzw. auf Aufforderung von E.Q. vernichten und/oder im Falle digital gespeicherter Daten diese unwiederbringlich löschen. Der PP verzichtet auf die Geltendmachung etwaiger Zurückbehaltungsrechte.

## § 6 Haftung

1. Der PP führt die Tätigkeit in eigener Verantwortung, insbesondere auch in Bezug auf die korrekte Beratung der Kunden aus. Eine Haftungsübernahme seitens E.Q. für Falschberatungen oder sonstiges Fehlverhalten des PP, seiner Erfüllungsgehilfen und der von ihm eingeschalteten Untervertriebspartner ist explizit ausgeschlossen. Der PP haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich für die Tätigkeit des von ihm eingeschalteten Erfüllungsgehilfen. Kunden des PP, die sich im Schadensfall an E.Q. wenden, wird E.Q. direkt an den PP verweisen. Der PP stellt E.Q. von jeglichen Ansprüchen Dritter, die ihren Ursprung in einem Fehlverhalten des PP, seiner Mitarbeiter oder von ihm eingesetzter Untervermittler haben, vollumfänglich frei. Dies gilt insbesondere für Ansprüche Dritter gegen E.Q. aufgrund einer Verletzung der Verhaltensvorgaben der jeweiligen Produktgeber sowie der Verletzung von Datenschutzbestimmungen.

2. E.Q. haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von E.Q. oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet E.Q. nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen ausdrücklicher Zusicherungen oder Garantien. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 2 dieser Ziffer 3 des § 6 aufgeführten Fälle gegeben ist. Wesentliche Vertragspflichten umfassen neben den vertraglichen Hauptleistungspflichten auch Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

3. Die Regelungen der vorstehenden Nr. 2 des § 6 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung von E.Q. für Verzug und Unmöglichkeit richtet sich jedoch nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. E.Q. übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Produktpartnern zur Verfügung gestellten Verkaufsunterlagen sowie für Nachteile, die dem PP aufgrund der Nichterreichbarkeit der Portale und Services erwachsen.

5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des PP ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## § 7 Software-Nutzung

1. E.Q. bietet verschiedene Internetportale und mobile Applikationen an. Der Umfang der für den Vertrieb zur Verfügung gestellten Portale und Applikationen sowie deren jeweiliger Funktionsumfang wird von E.Q. zeitlich und/oder inhaltlich nach freiem Ermessen festgelegt. PP

hat keinen Anspruch auf Zugriff auf das gesamte Softwareangebot von E.Q sowie dessen vollen Funktionsumfang.

2. Die Bereitstellung von Internetportalen und Applikationen ist kein Kernbestandteil des Poolpartnervertrags. Dieser kann auch ohne die Hilfestellung durch die Unterstützung der Internetportale und Applikationen beiderseits erfüllt werden. Eine durchgehende Erreichbarkeit der Portale und Services von E.Q. wird von E. Q. weder geschuldet, noch zugesichert. Zudem hat E.Q keinen Einfluss auf die vom PP eingesetzte Hard- und Software. Für Funktionsstörungen, die im Verantwortungsbereich des PP liegen, ist dieser selbst verantwortlich.

3. Der PP darf Zugangsdaten (Benutzernamen und Kennwörter), die dem geschützten Datenzugriff über von E.Q angebotene Internetangebote dienen, unbefugten Dritten nicht zugänglich machen und ist verpflichtet, diese entsprechend geschützt aufzubewahren. Persönliche Zugangsdaten dürfen keinesfalls an Dritte, auch nicht an Mitarbeiter des PP weitergegeben werden. Mitarbeiter des PP dürfen nur dann Zugriff auf von dem PP gespeicherte Daten erhalten, wenn dies für die Tätigkeit des PP im Rahmen von energie-maklerpool.de zwingend notwendig ist.

## § 8 Datenschutz

1. Der PP ist damit einverstanden, dass E.Q seine persönlichen Daten bzw. die persönlichen Daten der Vertreter des PP gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes elektronisch speichert und verarbeitet sowie an Partnergesellschaften (Produktpartner) weitergibt. Zum Zwecke des Daten-Hostings bedient sich E.Q der Dienste geeigneter Hosting-Anbieter. Die Identität des jeweiligen Hosting-Anbieters wird im Rahmen der jeweiligen Online-Dienste bekannt gegeben. E.Q ist zudem berechtigt, sämtliche Daten zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten gegenüber berechtigten Stellen in dem dafür erforderlichen Umfang zu verwenden.

2. Die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen PP und E.Q erstellten und hinterlegten Daten des PP sowie die Daten der von den jeweiligen Geschäften betroffenen Kunden, wird E.Q bis zur Verjährung etwaiger Ansprüche speichern, mindestens jedoch 10 Jahre nach Jahresabschluss von E.Q elektronisch speichern und zudem in anonymisierter und/oder aggregierter Form zur Erstellung statistischer Auswertungen und Benchmarkvergleichen verwenden. Der Kunde hat in diesem Zeitraum einen Anspruch auf Sperrung der Daten. Der PP wird seine Kunden auf die elektronische Speicherung und Verarbeitung deren Daten und die Möglichkeit der Sperrung hinweisen.

3. Der PP verpflichtet sich, hinsichtlich der Behandlung sämtlicher kundenbezogenen Daten die Vorschriften der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (kurz: Datenschutzgrundverordnung, DS-GVO), insbesondere Art. 28 Abs. 3 DS-GVO sicherzustellen und einzuhalten sowie die gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften zu beachten. Der PP sichert E.Q zu, vom Kunden zur Einholung von Angeboten zu dessen Energiebelieferung beauftragt zu sein oder ein bestehendes und andauerndes Maklermandat des Kunden, das die Möglichkeit der Speicherung und Verarbeitung der Kundendaten gemäß DS-GVO umfasst, vereinbart zu haben oder vom Kunden eine DS-GVO-konforme Einwilligungserklärung zur Verwendung der kundenbezogenen Daten zu diesen Zwecken eingeholt zu haben. Im Bedarfsfall wird der PP Unterlagen in dem für die Abwicklung vermittelter Geschäfte sowie Provisionsabrechnungen benötigten Umfang E.Q zur Verfügung stellen. E.Q hat das Recht vom PP den Nachweis des Vorliegens der gemäß DS-GVO erforderlichen Datenverarbeitungsgrundlage im Rahmen von Stichproben zu fordern. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wird der PP Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, vernichten. Eingesetzte Mitarbeiter und/oder Untervertriebspartner wird der PP entsprechend verpflichten. EQ sichert dem PP im Rahmen einer Auftragsverarbeitung die datenschutzkonforme Nutzung und Bearbeitung der vom PP übermittelten Daten zu. Die

spezifischen Regelungen dazu sind in der Anlage Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO geregelt.

4. Darüber hinaus verpflichtet sich der PP sämtliche personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Betreuung der vermittelten Energielieferverträge durch den Energielieferanten bzw. EQ dem PP zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich nach den Maßgaben und Regelungen der DS-GVO, insbesondere Art. 28 Abs. 3 DS-GVO zu nutzen. Insbesondere werden vom PP keine Kopien, Listen oder anderweitige Datenbestände ohne das Wissen von E.Q erstellt.

## § 9 Kunden- und Partnerschutz

1. Auf die von ihm vermittelten Kunden genießt der PP während des Bestands dieses Vertrages Kundenschutz. Der Kundenschutz beinhaltet einen Anspruch des PP auf Provisionen auf Folgegeschäft mit den von ihm vermittelten Kunden, auch wenn dieses ohne sein Wissen und Zutun erfolgt. E.Q wird die Kunden des PP zudem nicht direkt ansprechen, um ihnen Angebote zu unterbreiten.

2. Der von E.Q dem PP gewährte Kundenschutz bezieht sich auf die von dem an den Kunden vermittelten Energieliefervertrag erfassten Standorte eines Kunden. Der Kundenschutz beginnt mit Eingang des vollständig ausgefüllten Antrags- bzw. Anfrageformulars bei E.Q. Im Falle von Angebotsanforderungen durch PP bei E.Q dauert dieser Schutz zunächst bis sechs Monate nach Eingang der Anfrage bei E.Q und verfällt, wenn binnen dieser Zeit kein rechtswirksames Geschäft mit diesem Kunden zustande kommt. Der Schutz bezieht sich ausdrücklich nur auf eigene Ansprache des Kunden durch E.Q. Aktivitäten anderer an energie-maklerpool.de angeschlossener Makler sind davon nicht berührt.

3. Mit den von PP eingeschalteten und schriftlich benannten Erfüllungsgehilfen, insbesondere eingesetzten Untervermittlern wird E.Q für die Zeit des Bestands des Poolpartnervertrags nur dann eine direkte Vertriebsvereinbarung schließen, wenn PP diesem Abschluss schriftlich zugestimmt hat. Wird ein gegenteiliger Fall bekannt, wird E.Q die Vertriebsvereinbarung mit dem Erfüllungsgehilfen auf Aufforderung von PP unverzüglich ordentlich kündigen. Dieser Partnerschutz gilt nicht, wenn E.Q bereits vor der schriftlichen Benennung des Erfüllungsgehilfen durch PP nachweislich geschäftliche Kontakte zu dem Erfüllungsgehilfen unterhalten hat.

## § 10 Abtretung, Aufrechnung

1. E.Q ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Poolpartnervertrag nebst dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen einzeln oder als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der PP dieser Übertragung zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der PP nicht innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird E.Q den PP in der Mitteilung gesondert hinweisen. Eine Abtretung von Ansprüchen aus dem Poolpartnervertrag durch den PP ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch E.Q zulässig.

2. Der PP ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur dann berechtigt, wenn diese Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Seitens E.Q erfolgt eine Aufrechnung mit wechselseitigen Ansprüchen im Rahmen der Provisionsabrechnung gemäß den Vorschriften dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den jeweils in den Provisionsregelungen gesondert beschriebenen Vorgaben.

## § 11 Werbung, Vertriebsförderung

1. Dem PP steht es frei, auf eigene Rechnung und in eigenem Namen Werbemaßnahmen durchzuführen. Sofern der PP Werbemaßnahmen im Namen oder unter Bezugnahme auf E.Q oder energie-maklerpool.de oder deren Produktpartner für seine Vermittlertätigkeit durchführen will, sind die Maßnahmen hinsichtlich Art, Umfang und Inhalt, insbesondere hinsichtlich der verwandten Werbemittel mit E.Q schriftlich abzustimmen und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von E.Q. zulässig. Dem PP ist es nicht gestattet, Materialien, die E.Q oder die Produktpartner zur Verfügung stellen, eigenmächtig



zu ändern, zu kürzen, zu ergänzen oder Auszüge daraus in anderem Zusammenhang zu verwenden. Der PP wird weiterhin nur die jeweils von E.Q legitimierte aktuelle Fassung dieser Materialien verwenden. Ihm ist weiterhin untersagt, für den Vertrieb von Produkten mittels energie-maklerpool.de zu werben, die von E.Q für den Vertrieb nicht oder nicht mehr zugelassen sind.

2. Soweit der PP bei Verstößen gegen Ziff. 1 gegen wettbewerbsrechtliche und/oder urheberrechtliche Vorschriften verstößt, stellt er E.Q von allen daraus resultierenden Ansprüchen frei, die von dritter Seite geltend gemacht werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche seitens E.Q bleiben davon unberührt.

## § 12 Makler werben Makler

1. Die Aktion „Makler werben Makler“ regelt die Werbung anderweitiger neuer PP (Geworbener) durch bereits angeschlossene PP (Werber).

2. Zur Teilnahme an dieser Aktion sind ausschließlich solche natürlichen oder juristischen Personen berechtigt, die bereits als PP durch einen Poolpartnervertrag in einer vertraglichen Beziehung zu E.Q stehen.

3. Im Rahmen dieser Aktion können ausschließlich solche natürlichen und juristischen Personen geworben werden, zu denen E.Q noch keine vertragliche Verbindung in Form eines Poolpartnervertrages unterhält oder in der Vergangenheit unterhalten hat. Ausgeschlossen von der Werbung als Makler sind ferner natürliche oder juristische Personen, die bereits als Handelsvertreter oder Makler für den Werber tätig sind, insb. wenn der Werber diese Person bei E.Q als Untermakler angemeldet hat.

4. E.Q behält sich vor die Tauglichkeit des potentiell Geworbenen als PP und Vertragspartner i.S.d. Poolpartnervertrages zu prüfen. Stellt E.Q die Tauglichkeit in Frage, kann E.Q den potentiell Geworbenen als PP ohne Angabe von Gründen ablehnen. Neue Makler sind vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen in diesem § 12 dementsprechend nur dann erfolgreich geworben und können nur dann bei der Aktion „Makler werben Makler“ Berücksichtigung finden, wenn sie tatsächlich neuer Poolpartner werden, also der Abschluss eines Poolpartnervertrages zwischen ihnen und E.Q. erfolgt.

5. Für die erfolgreiche Werbung eines neuen PP durch den Werber muss der Geworbene bei seiner Antragsstellung gem. § 1 Ziff. 2 S. 2 die genaue Bezeichnung, ggf. Name/Firmierung und Anschrift, des Werbers angeben. Eine nachträgliche Nennung des Werbers ist nicht möglich. Wird ein neuer PP von mehreren Werbern geworben, gilt ausschließlich derjenige als Werber, der E.Q zuerst als Werber bekannt wurde.

6. Der Werber erhält - soweit dies in der Provisionsregelung nicht abweichend geregelt ist - für die erfolgreiche Werbung eines neuen PP eine Prämie i.H.v. 10 % der innerhalb der ersten 12 Monate von E.Q dem Geworbenen gegenüber abgerechneten Provisionen. Etwaige Prämien, die der Geworbene seinerseits durch die Aktion „Makler werben Makler“ erhält, bleiben bei der zur Berechnung der Prämie erforderlichen Ermittlung der erhaltenen Provisionen des Geworbenen unberücksichtigt. Werden für die Werbepremie relevante Provisionen gegenüber dem Geworbenen aufgrund einer bestehenden Stornohaftung gemindert, mindert dies den Anspruch auf die Werbepremie im entsprechenden Verhältnis. Etwaig ausgeschüttete Prämien sind vom Werber unverzüglich in der entsprechenden Höhe zurückzuerstatten.

7. Die Auszahlung der Prämie erfolgt jeweils zum Ende eines Kalendermonats. Dies erfolgt sobald durch E.Q festgestellt wurde, dass ein Prämienanspruch für den Werber entstanden ist. Eine Ermittlung und Auszahlung der Prämie ist ausdrücklich nur dann möglich, wenn E.Q zum Zeitpunkt der Prämienabrechnung eine wirksame datenschutzrechtliche Einwilligung des Geworbenen zur Weitergabe der für diese Abrechnung relevanten Daten vorliegt. Sofern eine wirksame datenschutzrechtliche Einwilligung des Geworbenen zur Zeit der Abrechnung nicht vorliegt, bleibt der Geworbene für die Ermittlung und Auszahlung einer Prämie an den Werber unberücksichtigt und es erfolgt insoweit keine Prämierung des Werbers.

8. E.Q behält sich vor die Aktion jederzeit zu beenden.

## § 13 Schlussbestimmungen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen können durch E.Q jederzeit mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem PP entweder in Textform per E-Mail mitgeteilt oder die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in einem dem PP zugänglichen Internetportal hinterlegt, wobei dem PP diese Tatsache per E-Mail mitgeteilt wird. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der PP diesen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich widerspricht oder auf Grundlage der geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Vermittlungsanfrage stellt. Hierauf wird E.Q bei Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.

2. Sollten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke enthalten oder einzelne ihrer Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

3. Der Poolpartnervertrag nebst dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen kann mit einer Frist von drei Monaten ordentlich durch schriftliche Kündigung beendet werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Der Poolpartnervertrag nebst dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzt jede etwaig bisher bestehende Vertriebsvereinbarung zwischen den Parteien.

5. Ist der PP Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Bayreuth.